



LANDSCHAFTSPLAN 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe

4. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	2
Beschreibung und Lage des Plangebietes des Landschaftsplanes 2 im Rhein-Erft-Kreis	3
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	3
I. Darstellungen und Erläuterungen	
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	4
II. Festsetzungen und Erläuterungen	
2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	11
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	11
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	12
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	33
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	42
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u> (§ 24 LG NRW)	81
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	81
3.2 Pflege von Brachflächen	81
4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u> (§ 25 LG NRW)	82
4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen	82
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	82
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u> (§ 26 LG NRW)	83
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	88
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen	93
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	104
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	104
5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen	104

Vorbemerkungen

• Rechtsgrundlage

Die Erfassung dieses Landschaftsplanes wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 aufgestellt.

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• Wirkung des Landschaftsplanes

Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich.

Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG NRW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG NRW allgemein rechtsverbindlich.

• Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

• Grundlagen des Landschaftsplanes

Der Erarbeitung des Landschaftsplanes liegen der ökologische, der forstliche und der landwirtschaftliche Fachbeitrag sowie die Erfassung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsteile und der Landschaftsschäden zugrunde. Außerdem sind die vorhandenen Nutzungen und bestehenden Planungen berücksichtigt. Diese vorausgehenden Untersuchungen sind in Arbeitskarten (Grundlagenkarten I, IIa und IIb) sowie im ökologischen, forstlichen und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellt.

• Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (M 1:10.000),
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

• Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen. Er enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW),

- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

• Durchführung / Entschädigung

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 42 LG NRW.

Beschreibung und Lage des Landschaftsplanes 2 im Rhein-Erft-Kreis

Das Plangebiet des Landschaftsplanes 2 wird im Westen durch die Grenze zum Kreis Düren abgegrenzt, im Süden durch die Orte Oberembt, Elsdorf, Berrendorf und Heppendorf, im Norden durch die Orte Kaster, Bedburg und Bergheim und im Osten durch Quadrath-Ichendorf. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 68,1 qkm und gehört kommunalpolitisch zu den Städten Bedburg und Bergheim sowie der Gemeinde Elsdorf.

Aufgrund der guten Bodeneigenschaften wird das Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Größere Waldflächen sind nicht vorhanden. Das Plangebiet wird von einigen Fließgewässern als Nebenläufe der Erft durchzogen und im südöstlichen Bereich befindet sich ein Abschnitt des Erfttals.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

Die Nummerierung der Festsetzungen ist entsprechend der Reihenfolge der jeweiligen §§ im Landschaftsgesetz NRW.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
 - 3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen
 - 3.2 Pflege von Brachflächen
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
 - 4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen
 - 4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
 - 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
 - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
 - 5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
 - 5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert. Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Gemäß § 18 LG NRW werden Entwicklungsziele für die Landschaft dargestellt.

Diese Entwicklungsziele sind sowohl in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im Textteil aufgeführt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG NRW).

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 LG NRW).

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich der Fließgewässer einschließlich der Talräume.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung und dem Schutz von Landschaftsräumen, die prägende, gliedernde und vielfältige Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile oder Reststrukturen artenreicher, seltener und schützenswerter Lebensräume aufweisen.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet zusätzlich eine Verbesserung und Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstrukturen durch die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und sonstiger Landschaftselemente an den Fließgewässern einschließlich der Talräume.

Die Talbereiche mit den Fließgewässern sind geeignete Ansatzpunkte für die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, da dort an den vorhandenen naturnahen Reststrukturen angeknüpft werden kann. Diese Bereiche dienen als Basis für den Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Das Entwicklungsziel 1 wird in 3 Unterziele aufgeteilt:

- **1.1** Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich der Nebenläufe der Erft einschließlich der Talräume.
- **1.2** Erhaltung natürlicher Landschaftselemente sowie eine ökologische Aufwertung der Nebenläufe der Erft einschließlich der Talbereiche mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
- **1.3** Erhaltung naturnaher Reststrukturen und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und

vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich des Erfttals.

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich der Nebenläufe der Erft einschließlich der Talräume.

Dieses Entwicklungsziel wird für Bachtäler dargestellt, in denen durch Anknüpfung an vorhandene naturnahe Lebensräume und natürliche Landschaftselemente eine ökologische Aufwertung und Regeneration der Talbereiche mit Fließgewässern eingeleitet werden soll.

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für folgende Flächen dargestellt:

- Pützer Bachtal zwischen Gut Etgendorf und Lipp.
- Finkelbachtal von Oberembt bis Kirdorf.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

Die Erhaltung der Landschaftsstruktur durch

- Erhaltung und Sicherung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen,
- Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen,
- Erhaltung der landschaftlichen Freiräume.

Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume durch

- Erhaltung der Wäldchen und Pappel-Driesche,
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Laubwaldbestände und Altholzinseln,
- Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotop,
- Erhaltung und Pflege der ökologisch und landschaftlich wertvollen Wiesen und Weiden,
- Erhaltung und Pflege der ökologisch und landschaftlich wertvollen Kräuter- und Staudenfluren,
- Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen),
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen.

Die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale durch

- Erhaltung und Pflege der historischen Hofanlagen,
- Erhaltung und Pflege historischer Wegebeziehungen, Holwege, Blickbeziehungen und historischer Einzelelemente wie Wegekreuze und Sakramenthäuschen.

Die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume durch

- Sukzessive Umwandlung von Gehölzen, die

nicht standortgerecht und bodenständig sind, in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand,

- Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren,
- Überlassen von Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung,
- Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen und Obstgehölzen,
- Erhaltung von Totholz sowie Erhaltung von Althölzern und von Höhlenbäumen über die Umtriebszeit hinaus, wobei einige Exemplare bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten sind,
- Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern,
- Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen,
- Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume.

Die naturnahe Gestaltung der begradigten Wasserläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes,
- Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern,
- Bepflanzung mit standortgerechten, bodenständigen Gehölzen,
- Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen,
- Schaffung von wirtschaftlich nicht genutzten Uferlandstreifen,
- Schaffung von Grünlandflächen.

Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung natürlicher Landschaftselemente sowie eine ökologische Aufwertung der Nebenläufe der Erft einschließlich der Talbereiche mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 1.2 wird für folgende Flächen dargestellt:

- Pützer Bachtal zwischen Grottenherten und Gut Etdendorf.
- Wiebachtal zwischen Wüllenrath und Thorr.
- Escher Bach und Elsdorfer Fließ bis westlich von Glesch.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.2 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

Zur Realisierung ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich entsprechend dem "Konzept zur ökologischen Verbesserung der Gewässer des Erftverbandes mit Grunderwerb".

Die Sicherung der Wassermenge sollte durch die Erhaltung dezentraler Kläranlageneinleitungen, Regenüberlaufbeckeneinleitungen o. ä. erreicht werden.

Dieses Entwicklungsziel wird für Bachtäler dargestellt, die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung arm an naturnahen Lebensräumen sind. In diesem Bereich müssen durch entsprechende Maßnahmen erst wieder naturnahe Lebensräume geschaffen werden.

Die Erhaltung der Landschaftsstruktur durch

- Erhaltung und Sicherung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Talhänge,
- Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und -formen,
- Erhaltung der landschaftlichen Freiräume.

Die Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölze, Kräuter- und Staudenfluren sowie Grünlandflächen.

Die Schaffung naturnaher Lebensräume und deren Vernetzung durch

- Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen und Baumgruppen.
- Sukzessive Umwandlung von Gehölzen, die nicht standortgerecht und bodenständig sind, in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
- Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren,
- Überlassen von Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung,
- Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen,
- Vernetzung der Lebensräume.

Die Erhaltung landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile.

Die naturnahe Gestaltung der begradigten Gewässerläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes,
- Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern,
- Bepflanzung mit standortgerechten, bodenständigen Gehölzen,
- Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen,
- Schaffung von wirtschaftlich nicht genutzten Uferandstreifen,
- Schaffung von Grünlandflächen.

Zur Realisierung ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich entsprechend dem "Konzept zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer des Erftverbandes mit Grunderwerb".

Das Konzept bezieht sich nicht auf den Wiebach, dieser liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Erftverbandes.

Die Sicherung der Wassermenge sollte durch die Erhaltung dezentraler Kläranlageneinleitungen, Regenüberlaufbeckeneinleitungen o. ä. erreicht werden.

Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung naturnaher Reststrukturen und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich des Erfttals.

Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich des Erfttals dargestellt. Hier steht die ökologische Optimierung des Erfttals unter Einbeziehung der vorhandenen naturnahen Reststrukturen im Vordergrund.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für folgende Flächen dargestellt:

- Erfttal westlich, südlich und östlich von Kenten bis südlich von Quadrath-Ichendorf.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.3 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

Die Erhaltung der Landschaftsstruktur durch

- Erhaltung und Sicherung der natürlichen Oberflächengestalt,
- die Erhaltung von natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen,
- Erhaltung der landschaftlichen Freiräume.

Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume durch

- Erhaltung der Wäldchen,
- Erhaltung bestehender Gewässer,
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern und Feuchtbiotopen,
- Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren,
- Erhaltung und Pflege der Grünlandflächen,
- Erhaltung und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen,
- Erhaltung und Pflege von Obstgehölzen und Obstwiesen,
- Erhaltung und Pflege von Altbäumen,
- Erhaltung von wertvollen Kleinstbiotopen wie Totholz, Trockenmauern u.ä.,
- Überlassen von Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung.

Die Erhaltung und Pflege der historischen Hof- und Burganlagen.

Die Schaffung naturnaher Lebensräume durch

- Sukzessive Umwandlung von Gehölzen, die nicht standortgerecht und bodenständig sind, in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand,
- Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren,
- Überlassen von Flächen für die natürliche Entwicklung,
- die Anlage von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen und Obstgehölzen,
- Erhaltung von Totholz sowie Erhaltung von Althölzern und von Höhlenbäumen über die Umtriebszeit hinaus, wobei einige Exemplare bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten sind,
- Wiederherstellung von Altwasserschleifen,
- die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern,
- Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen,
- Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume,
- Pflege der beiden großen Industriebrachen am Martinswerk.

Die naturnahe Gestaltung der begradigten Wasserläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfä-

higkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes,
- Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern,
- Bepflanzung mit standortgerechten, bodenständigen Gehölzen,
- Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen,
- Schaffung nicht bewirtschafteter Uferrandstreifen,
- Schaffung von Grünlandflächen.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt:

- für die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 2 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

Die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume durch

- Vermehrung der Waldfläche,
- Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen, Obstbäumen und Obstwiesen,
- Erhaltung und Ergänzung der typischen Ortsrandeingrünungen,
- Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren,
- Erhaltung der ungeteerten, "grünen" Wirtschaftswege,
- Überlassen von Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung.

Bestehende Strukturen wie Morphologie, Gewässer und Gehölzbestände sind als Ansatzpunkte einzubeziehen.

Die Erhaltung der Landschaftsstruktur durch

Zur Realisierung ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich entsprechend dem "Konzept zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer des Erftverbandes mit Grunderwerb".

Die Sicherung der Wassermenge sollte durch die Erhaltung dezentraler Kläranlageneinleitungen, Regenüberlaufbeckeneinleitungen o. ä. erreicht werden.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf eine zusätzliche Ausstattung von Landschaftsbereichen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Das Entwicklungsziel ist auf eine Verbesserung der vorhandenen Landschaftsstruktur ausgerichtet und wird im Wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen das Landschaftsbild aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und die Verbesserung der Verhältnisse ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen unter Beibehaltung der jetzigen Struktur zu erzielen ist.

- Erhaltung und Sicherung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hangbereiche, Trockentäler und -mulden,
- Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinststrukturen und -formen.

Die Erhaltung und Pflege der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale.

Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume sowie gliedernder und belebender Landschaftselemente durch

- Erhaltung und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen,
- Erhaltung und Pflege der Grünlandflächen,
- Erhaltung und Pflege der Obstwiesen,
- Erhaltung und Pflege der Wegeraine (Kräuter- und Staudenfluren),
- Erhaltung und Sicherung der Lössböden,
- Erhaltung der Fließgewässer und Gräben.

Entlang der Entwässerungsgräben im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen sollten unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen angelegt werden, soweit dadurch ein verringerter Belastungseintrag in die Gewässer erzielt werden kann und deren Pflege sichergestellt ist.

Bei der Umsetzung des im regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs südwestlich von Glesch/ Paffendorf sollen der Escher Bach und das Elsdorfer Fließ in einem Bereich von mindestens 50 m beiderseits entlang der Ufer von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Ausstattung der Landschaft mit Pflanzungen zur Minderung von Immissionen sowie zur Verbesserung des Klimas.

Das Entwicklungsziel ist für einen Bereich entlang der Autobahn im Erfttal dargestellt.

Die Schutzpflanzungen dienen lärmhemmend sowie ausbreitungshemmend bzw. filternd für Abgase des Straßenverkehrs.

Das Entwicklungsziel 5 wird für folgende Fläche dargestellt:

- Nördlich entlang der A 61 im Erfttal südlich von Bergheim.

Zur Umsetzung des Entwicklungsziels 5 kommt folgende Maßnahme insbesondere in Betracht:

- Anlage eines Immissionsschutzstreifens entlang der Nordseite der A 61 durch Pflanzung von Gehölzen.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die Landschaft im Bereich des Landschaftsplanes 2 weist keine naturschutzwürdigen Flächen auf.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebiets-spezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Rand-

dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

streifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.

Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensge-

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

meinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflügten Horsten errichtet werden.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann

oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landes-

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

forstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren

baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfiegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.

24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu beschädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver-

gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot

- des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
- Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten. Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
- Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

- | | |
|--|--|
| <p>8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.</p> | <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).</p> |
| <p>10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.</p> |
| <p>11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.</p> | |
| <p>12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.</p> | |
| <p>13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofssatzung.</p> | |
| <p>14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.</p> | <p>Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze.</p> |
| <p>15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.</p> | |
| <p>16. Das Kanufahren auf der Erft in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.</p> | |

Ausgenommen ist das Befahren der Erft - Seitenarme und Nebenläufe (Verbot Nr. 18).

Das Befahren der Erft zwischen Bliesheim und Bergheim ist nur bei einem Wasserstand von mindestens 70 cm (Pegel Bliesheim) gestattet.

Unberührt bleiben:

- Die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen für den ordnungsgemäßen Kanusport im Bereich von Wehren in der Erft, so weit sie dem Schutzzweck nach Lage, Art und Umfang der Baumaßnahme nicht zuwiderlaufen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden.

- Das Kanufahren auf dem Neffelbach bei einem Wasserstand von mindestens 80 cm (Pegel Langenich) und so weit durch diese Nutzung keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Naturhaushalts (Gewässer, Ufer, Flora, Fauna) erfolgen.

Befreiungen

Das Verbot des Befahrens der Erft-Seitenarme und Nebenläufe dient insbesondere dem Schutz des Eisvogels und seiner Lebens-, Brut- und Nahrungsstätten.

Hinweise auf eine naturverträgliche Ausübung des Kanusports geben das Faltblatt „Naturbewusst paddeln“ und die Broschüre „Kuratorium Sport und Natur die vom Deutschen Kanu-Verband e.V. (Bertaallee 8, 47055 Duisburg) herausgegeben werden.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Pützer Bachtal

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt zwischen Grottenherten und Lipp.
Größe: 335,44 ha

Bachtal mit Gehölzen und Grünlandflächen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion), zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems, zur Erhaltung der Böden aufgrund ihrer Regelungsfunktion als Filter, Speicher, Puffer sowie Lebensraum- und Produktionsfunktion und zur Wiederherstellung einer naturnahen Talaue.
- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen der strukturellen Vielfalt des Gebietes, wegen der geomorphologischen Bedeutung und zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraumes im Bereich des Bachtals.

Das Gebiet stellt ein wertvolles Biotop inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4904-303, BK-5005-007 und BK-5005-303 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Naturnahe Gestaltung des Bachlaufs.
2. Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
3. Anlage eines Gewässerrandstreifens.
4. Erhöhung des Grünlandanteils.
5. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-2

Finkelbachtal

Lage und Beschreibung

Das Gebiet beginnt westlich von Oberembt und verläuft bis Kirdorf.
Größe: 329,80 ha

Bachtal mit Gehölzen, Wald- und Grünlandflächen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion) zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems, zur Erhaltung der Böden aufgrund ihrer Regelungsfunktion als Filter, Speicher, Puffer sowie Lebensraum- und Produktionsfunktion und zur Wiederherstellung einer naturnahen Talaue.
- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen der strukturellen Vielfalt des Gebietes, wegen der geomorphologischen Bedeutung und zur Erhaltung eines landschaftlichen Frei- raums im Bereich des Bachtals.

Das Bachtal stellt ein wichtiges Biotop inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5004-036, BK-5004-040, BK-5005-025 und BK-5005-010 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Naturnahe Gestaltung des Bachlaufs.
2. Sukzessive Umwandlung der Hybridpappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
3. Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
4. Anlage eines Gewässerrandstreifens.
5. Erhöhung des Grünlandanteils.
6. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und Gashochdruckleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
7. Für die Im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in Niederembt am Finkelbach (Mühlenstraße) gilt ein temporärer Schutz gemäß § 29 Abs. 3 LG NRW.

LSG 2.2-3**Escher Bach und Elsdorfer Fließ****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet liegt zwischen Elsdorf und Glesch.
Größe: 66,51 ha

Bachläufe mit Gehölzen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen der Be-

Die Fließgewässer stellen ein wichtiges Biotop inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar.

deutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems und wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion).

- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen der gliedernden und belebenden Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und Gashochdruckleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-4

Wiebachtal

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt zwischen Wüllenrath und Thorr.
Größe: 167,79 ha

Bachtal mit Gehölzen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion), zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems, zur Erhaltung der Böden aufgrund ihrer Regelungsfunktion als Filter, Speicher, Puffer sowie Lebensraum- und Produktionsfunktion und zur Wiederherstellung einer naturnahen Tal-aue.
- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen der geomorphologischen sowie der gliedernden und belebenden Bedeutung und zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraumes im Bereich des Bachtals.

Das Bachtal stellt ein wichtiges Biotop inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5005-020 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Naturnahe Gestaltung des Bachlaufs.

2. Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
3. Anlage eines Gewässerrandstreifens.
4. Erhöhung des Grünlandanteils.
5. Sukzessive Umwandlung der Hybridpappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
6. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-5

Erfttal

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst den Erftkanal, die Große und die Kleine Erft sowie die Flächen westlich und südlich von Kenten bis Ahe / Quadrathchendorf.

Größe: 376,70 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems, wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion), zur Erhaltung der Böden aufgrund ihrer Regelungsfunktion als Filter, Speicher, Puffer sowie Lebensraum- und Produktionsfunktion, wegen der klimatischen Ausgleichsfunktion und zur Wiederherstellung einer naturnahen Talau-e.
- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen der strukturellen Vielfalt des Gebietes, wegen der geomorphologischen Bedeutung und zur Erhaltung landschaftlicher Freiräume im Bereich des Erfttals.
- c) ► wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung (§ 21 c LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Naturnahe Gestaltung der Gewässer.
2. Bepflanzung der Gewässerränder mit standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
3. Anlage eines Gewässerrandstreifens.
4. Sukzessive Umwandlung der Hybridpappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze
5. Erhöhung des Grünlandanteils.

Erftkanal, Große und Kleine Erft, Restflächen der Erftaue mit Ufergehölzen, kleinere Waldflächen, Grünlandflächen, Aufforstungsfläche mit einem Teich.

Das Gebiet stellt als Teilbereich des Erfttals einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Biotopverbundsystem dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5005-026, -027, -800, -801, -802 und BK-5006-002, BK-5006-045 und -046 erfasst.

Der Bereich ist im „Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville“ überwiegend als „Wander- und allgemeine Erholungszone“ ausgewiesen, in der „Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes“ erforderlich sind. Hierzu ist eine Planung notwendig, die sowohl

6. Erhalt der grünen Wirtschaftswege.
7. Erhalt und Entwicklung von Wegerainen.
8. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen
9. Für diejenigen Flächen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind und innerhalb des gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches gemäß 21. Änderung des Regionalplans Köln liegen, gilt ein temporärer Schutz gemäß § 29 Abs. 3 LG NRW.
10. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen in Quadrath-Ichendorf (Sandstraße) und Ahe (An den Quellen) gilt ein temporärer Schutz gemäß § 29 Abs. 3 LG NRW.

die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als auch die der Erholungsnutzung berücksichtigt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.
3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingesnürt wird.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.
7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.
11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum,

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.
Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

§ 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

(Verbot Nr. 2).

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirschung, das Verbot zur Anlage von Wildacker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77

LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

ND 2.3-1

Rotbuche (*Fagus sylvatica*) auf dem Hof am östlichen Ortsrand von Grottenherten.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,10 m
Baumhöhe: ca. 23 m
Kronendurchmesser: ca. 26 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-2

Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*) auf dem Feld südöstlich von Pütz.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes sowie seiner prägenden und belebenden Bedeutung für die Agrarlandschaft.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,10 m
Baumhöhe: ca. 17m
Kronendurchmesser: ca. 16 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-3

Walnuss-Allee / -Reihe (18 *Juglans regia*) entlang der Zufahrt zum Schunkenhof und auf der Wiese.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes.

Stammumfang in 1 m Höhe: 1,30-2,10 m
Baumhöhe: ca. 12-14 m
Kronendurchmesser: ca. 13-15 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-4

Roskastanien-Allee (22 *Aesculus hippocastanum*) entlang der Zufahrt zu dem Hof im Nordosten von Kleintroidsdorf.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und Erscheinungsbildes sowie ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Stammumfang in 1 m Höhe: 1,40 m-3,30 m
Baumhöhe: ca. 16-18 m
Gesamtbreite der Allee: ca. 29 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-5

Stieleiche (*Quercus robur*) auf dem Hof im Nordosten von Kleintroisdorf auf einer Grünlandfläche.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,90 m
Baumhöhe: ca. 20 m
Kronendurchmesser: ca. 29 m

ND 2.3-6

Allee entlang der südlichen Zufahrtsstraße zu Gut Etgendorf:

11 Eschen (*Fraxinus excelsior*), 8 Spitzahorn (*Acer platanoides*) und 3 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie 5 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) an einem Steinkreuz am Ende der Allee / Ecke K 37.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ aus landeskundlichen Gründen § 22 a LG NRW), insbesondere wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung an einem Steinkreuz.
- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und Erscheinungsbildes sowie ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Allee:

Stammumfang in 1 m Höhe: 1,80-3,00 m
Baumhöhe: ca. 16-20 m
Gesamtbreite der Allee: ca. 30 m

Roskastanien:

Stammumfang in 1 m Höhe: 4 Bäume 2,90-3,20 m und 1 Baum 1,70 m
Baumhöhe: ca. 17-20 m
Baumkronen-Gesamtdurchmesser: ca. 27x27 m

ND 2.3-7

Esche (*Fraxinus excelsior*) auf einer Grünlandfläche westlich von Oberembt im Finkelbachtal.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3 m
Baumhöhe: ca. 15 m
Kronendurchmesser: ca. 14 m

ND 2.3-8

2 Buchen (*Fagus sylvatica*) auf dem Friedhof am nördlichen Ortsrand von Esch.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und Erscheinungsbildes

Stammumfang in 1 m Höhe: 2,70 m, 3,40 m
Baumhöhe: ca. 14-15 m
Kronendurchmesser: ca. 18 m und 21 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-9**Stieleiche (Quercus robur) am Gut Eschermühle****Schutzzweck**

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes.

Stammumfang in 1 m Höhe: 4 m
Baumhöhe: ca. 18 m
Kronendurchmesser: ca. 21 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder die Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch

wertvoller historischer Park- und Gartenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Feldgehölze und Waldflächen so zu behandeln, dass der spezifische Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verloren geht.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleeen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern. Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosys-

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere

temen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuch-

ses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile,

- Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländege-stalt in anderer Weise zu verändern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm,
- Unter Veränderungen der Boden- oder Geländege-stalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
- Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.
- Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.
- Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
- Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.
- Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.
- Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.
- § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.
- Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren

Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschafts-

planes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es

7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß

verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdi-

den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

schen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan

enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-2

2 Winterlinden (*Tilia cordata*) am Wegekreuz an der Kreuzung L 277 / Einfahrt Ostenhof.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-3

Hecken, Sträucher, Bäume z. T. Altbäume, parkartiger Garten, Grünlandflächen und Obstwiese am Hahnerhof nordwestlich von Kirchherten.

Größe: 4,64 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch Erhaltung der reich strukturierten Vegetationsbestände als Trittsteinbiotop und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturlandschaftlich typischer Gutshof mit vielfältigem Vegetationsbestand.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-4904-027 aufgeführt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Ersatz der Fichten durch standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Pflege der parkartigen Gartenanlage.
3. Regelmäßige Pflege der Schnitthecken.
4. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.
5. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

LB 2.4-4

Wäldchen am Wasserhochbehälter an der L 277 nördlich von Kirchherten.

Größe: 0,33 ha

Schutzzweck

Das Wäldchen wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23

a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen als Vogelschutzgehölz, Trittsteinbiotop und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-5

Feldgehölz südlich des Hahnerhofs (Hahnerkreuz).

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt

► zur Sicherstellung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des biotischen Potentials und zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops und Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) und zur Sicherung einer markanten Geländeform.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Umwandlung der Fichten in standortgerechte, bodenständige Gehölze.

2. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

Hügel mit Gehölzen und einem alten Kreuz (Bodendenkmal).

LB 2.4-6

Sommerlinden-Reihe (70 Tilia platyphyllos) entlang der L 277 nordwestlich von Kirchherten.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-7

35 Silberweiden (Salix alba) entlang der "Weidgasse" nördlich von Kirchherten.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-8**Baum- und Strauchbestand (insbesondere 7 Eschen), Obstwiese und Grünland am nördlichen Ortsrand von Kirchherten.**

Größe: 0,87 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen ihrer biotischen Potentials und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-9**Ortseingrünung (Gehölze und Grünlandflächen) am nordwestlichen Ortsrand von Kirchherten.**

Größe: 2,77 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemals landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.

2. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-10**2 Obstbaumreihen und Grünland östlich von Kirchherten.**

Größe: 1,06 ha

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit

des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung eines seltenen, ökologisch sehr wertvollen Lebensraumes für bestimmte Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) durch Erhalt ortsnaher Reststrukturen dörflicher Kulturlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

2. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in Obstbäume.

LB 2.4-11

Ortseingrünung (Gehölze, Grünland, Obstwiesen) am Ortsrand südöstlich von Kirchherten bis nördlich von Grottenherten.

Größe: 1,95 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.

► wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemals landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-12

Bäume, Sträucher, Hecke und Grünland an der Grottenhertener Mühle westlich von Grottenherten.

Größe: 0,63 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum sowie Trittsteinbiotop für Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturhisto-

rische Anlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-13

Ortseingrünung (3 Bereiche mit Gehölzen, Grünland und Obstwiesen) um Grottenherten.

Größe; 10,61 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemals landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-14

Ortsteingrünung (3 Bereiche mit Gehölzen, Grünland und Obstwiesen) um Pütz.

Größe: 7,99 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemals landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-15**Sommerlinden-Allee (18 Tilia platyphyllos)
an der K 36 südlich von Pütz.****Schutzzweck**

Die Allee wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-16**Sommerlinden-Reihe (141 Tilia platyphyllos)
entlang der Westseite der L 277 zwischen
Grottenherten und Kirchtroisdorf.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-17**2 Böschungen mit Gehölzen nordöstlich von
Kirchtroisdorf.**

Größe: 0,44 ha

Schutzzweck

Die Flächen werden geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Trittsteinbiotop für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere wegen der das Landschaftsbild prägenden Geländestufe.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-18**Hecke an der Erkelenzer Straße in Bedburg-
Lipp****Schutzzweck**

Die Hecke wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des biotischen Potentials und zur Erhaltung eines naturnah entwickelten Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Ca. 8 m hohe, 200 m lange Hecke, die sich an einem ca. 3 m hohen Steilhang erstreckt.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-011 aufgeführt.

LB 2.4-19**2 Walnuss-Bäume (Juglans regia) nordöstlich von Millendorf.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-20**1 Stieleiche (Quercus robur) und Reste einer alten Hainbuchenhecke auf dem Hof (im Grünland) im Nordosten von Kleintroisdorf.****Schutzzweck**

Die Gehölze werden geschützt

- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-21**Pützer Bach mit Heckenpflanzungen; Bäume, Sträucher, Grünlandflächen am Schunkenhof / Gaulshütte; Hecken entlang der Straße am Schunkenhof / Gaulshütte im Pützer Bachtal südlich von Kaster.**

Größe: 6,53 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum sowie Vernetzungsbiotop für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturhistorischer Hof mit Reststrukturen ehemaliger landschaftstypischer Hecken.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Sachgerechter Pflegeschnitt an den Kopflinden (zwischen Oktober und März).

LB 2.4-22**Pützer Bach mit Hecken sowie Bäume, Sträucher und Grünlandflächen am Gut Etgendorf im Pützer Bachtal östlich von Kirchtroisdorf.**

Größe: 4,05 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), ins-

Das Gebiet ist z. T. im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-007 aufgeführt.

Das Gebiet ist z. T. im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-007 aufgeführt.

besondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum sowie Vernetzungsbiotop für Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturhistorischer Hof mit Reststrukturen ehemaliger landschaftstypischer Hecken.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Erhaltung und Pflege der Grabenanlage, Sicherung des Wasserstands.
3. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege stattzufinden.

LB 2.4-23

Ortseingrünung (Gehölze, Grünland, parkartiger Garten, Obstwiesen) um Kleintroidorf bis nordwestlich von Kirchtroisdorf.

Größe: 16,77 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.

► wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemaliger landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-24

8 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) entlang der Straße "An den Linden" zwischen Kirchtroisdorf und Kleintroidorf.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-25

Ortseingrünung (2 Bereiche mit Gehölzen, Grünland, Obstwiesen, Kalrather Fließ) um Kirchtroisdorf.

Größe: 8,29 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemaliger landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und Nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.
2. Maßnahmen im Bereich der Gasleitung sind rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-26

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) auf dem Feld an eine Wirtschaftsweg zwischen Kirchtroisdorf und Frankeshoven.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-27

Ruderalfläche mit Halbtrockenrasen nördlich von Niederembt auf der ehemaligen Bahntrasse.

Größe: 0,96 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch Erhalt seltener Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit Extremstandortbedingungen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebot

1. Die Fläche ist nach einem mit der unteren

Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
2. Entfernen von Müll und Unrat.

LB 2.4-28

Verbuschte Ruderalfläche nördlich von Niederembt.

Größe: 0,91 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines artenreichen, seltenen Lebensraums für bestimmte Pflanzen und Tiere sowie zur Erhaltung eines sich durch Sukzession entwickelten Vegetationsbestands.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Entfernen von Schrott (z. B. alte Landmaschinen) und Müll.

Verbot

1. Es ist verboten, die Fläche außerhalb der befestigten Wege oder Flächen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.

LB 2.4-29

10 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) nördlich von Niederembt entlang der Ostseite eines Wirtschaftsweges.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-30

4 Talböschungen mit Gehölzen westlich und östlich der A 4 im Finkelbachtal.

Größe: 1,50 ha

Schutzzweck

Die Flächen werden geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Sicherung des Bodens und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG) durch Erhaltung der markanten, vegetationsbetonten Geländesprünge.

Insgesamt ca. 1,8 km lange Talböschungen mit Gebüsch und z. T. Hybrid-Pappeln.
Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-010 aufgeführt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und Gasleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-31**Baumbestand, Obstwiese und Weißdornhecken auf dem Wasserwerksgelände südöstlich von Kirdorf.**

Größe: 1,67 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebot

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-32**4 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) an einem Steinkreuz nördlich von Oberembt.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-33**“Kaster Hohlweg” und Gehölze nördlich von Oberembt.**

Größe: 0,68 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraumes für Pflanzen

und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) und zur Erhaltung der landschaftsprägenden Hohlwegsituation.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Bepflanzung der vegetationslosen Böschungsbereiche unter Erhalt einer Hochstaudenflur.

LB 2.4-34

Hohlweg Neusser Straße" und Gehölze nördlich von Oberembt.

Größe: 0,37 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) und zur Erhaltung der landschaftsprägenden Hohlwegsituation.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Bepflanzung der vegetationslosen Böschungsbereiche unter Erhalt einer Hochstaudenflur.

LB 2.4-35

Hohlweg mit Baumbestand nördlich von Frankeshoven.

Größe: 0,21 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) und zur Erhaltung der landschaftsprägenden Hohlwegsituation.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-36

Bäume, Sträucher und Grünlandflächen am Gut Frankeshoven im Finkelbchtal östlich von Oberembt.

Größe: 2,96 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturlandschaftliche Hofanlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-37**Winterlinde (*Tilia cordata*) an der Kapelle nördlich von Frankeshoven.****Schutzzweck**

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-38**2 Hohlwege mit Pappel-Allee nördlich und südlich von Gut Richardshoven.**

Größe: 0,52 ha

Schutzzweck

Die Flächen werden geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) und zur Erhaltung der landschaftsprägenden Hohlwegsituation.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Bäume.

LB 2.4-39**Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) nordwestlich von Niederrembt an der L 277.****Schutzzweck**

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-40**Bäume, insbesondere der Altbaumbestand, Sträucher und Grünlandflächen am Abtshof im Finkelbachtal am westlichen Ortsrand von Niederrembt.**

Größe: 0,68 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturlandschaftliche Hofanlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-42

25 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) und 2 Spitzahorn (*Acer platanoides*) zwischen Oberembt und Niederembt entlang der Südseite der L 213.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-43

Bäume, Sträucher und Grünlandflächen am Gut Richardshoven im Finkelbachtal westlich von Niederembt.

Größe: 1,19 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturlandschaftlicher Gutshof.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Ersatz der Fichten an der südlichen Grenze durch standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege stattzufinden.

LB 2.4-44

Obstwiese östlich von Oberembt am Ortsrand.

Größe: 0,34 ha

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbe-

sondere zur Erhaltung eines seltenen, ökologisch sehr wertvollen Lebensraums für bestimmte Pflanzen und Tiere.

► wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) durch Erhalt ortsnaher Reststrukturen dörflicher Kulturlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-45

Waldfläche westlich von Oberembt.

Größe: 4,72 ha

Schutzzweck

Die Waldfläche wird geschützt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops und Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Erhalt von Altbäumen (insbesondere der Alteichen auf dem Steilhang) über die Hiebreife hinaus.
2. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
3. Ersatz der Fichten durch standortgerechte, bodenständige Gehölze.

Waldfläche (ca. 450 m lang, 75 m breit) in einem Lössstal, das vom Finkelbach durchflossen wird. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5004-036 aufgeführt.

LB 2.4-46

106 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) zwischen Niederembt und Esch entlang der Ostseite der L 277.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und sonstiger Versorgungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-47

2 Platanen (*Platanus x acerifolia*) am Steinkreuz südwestlich von Paffendorf an der K 41.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-48

Bäume, Sträucher und Grünlandflächen am Gut Ohndorf nördlich von Elsdorf.

Größe: 1,64

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturlandschaftlicher Gutshof.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-49

Obstwiese nordwestlich von Tollhausen am Ortsrand.

Größe: 0,42 ha

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung eines seltenen, ökologisch sehr wertvollen Lebensraums für bestimmte Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) durch Erhalt ortsnaher Reststrukturen dörflicher Kulturlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-50

5 Spitzahorn-Bäume (*Acer platanoides*) und 2 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) auf dem Friedhof am nördlichen Ortsrand von Esch.

Schutzzweck

Der Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und sonstiger Versorgungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-51

3 Winterlinden (*Tilia cordata*) an der Kapelle nördlich von Esch.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-52

Hohlweg mit Weißdornhecke nördlich von Elsdorf.

Größe: 0,36 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) und zur Erhaltung der landschaftsprägenden Hohlwegsituation.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-55

4 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) und 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) am Steinkreuz an der K 43 / Gut Desdorf.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-56

9 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), 3 Spitzahorn (*Acer platanoides*) und 1 Platane (*Platanus x acerifolia*) entlang der B 55 nördlich von Grouven.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-57

Baumbestand am Sportplatz westlich von Elsdorf.

Größe: 0,98 ha

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-58

Bäume und Sträucher am Gut Brockendorf nordwestlich von Grouven.

Größe: 1,13 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturlandschaftlicher Gutshof.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-59**4 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) am südöstlichen Ortsrand von Elsdorf an der B 55.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-60**Waldfläche (Vogelschutzgehölz) in Kenten.**

Größe: 4,06 ha

Schutzzweck

Die Waldfläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops und Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
 2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Wäldchen mit überwiegend Pappeln und Eschen, beigemischt sind Stieleiche und Bergahorn, i.a. gut entwickelter Waldmantel, durch Erholungsnutzung beansprucht.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-021 aufgeführt.

LB 2.4-61**Ortseingrünung (Gehölze, Grünland und Obstwiesen) nordöstlich von Thorr.**

Größe: 4,19 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wetvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als Reststrukturen ehemals landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Obstwiesen sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gasleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-62**Abtragungsgewässer "Grouv" am südlichen Ortsrand von Grouven.**

Größe: 1,75 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und zur Erhaltung sowie Verbesserung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Erhalt und Pflege der Altbäume (Schwarzpappeln).
3. Entwicklung unterschiedlicher Ufer- und Wasserzonen.
4. Regulierung des Wasserstandes zum Erhalt und zur Sicherung der Röhrichtzone.

Abtragungsgewässer mit Gehölzen, Uferpflanzen bzw. Röhrichtsaum.
Ortsrandlage und Nutzung als Angelgewässer.
Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-018 aufgeführt.

LB 2.4-63**Ufergehölze am südöstlichen Ortsrand von Grouven entlang eines Grabens.****Schutzzweck**

Die Gehölze werden geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gasleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-64**2 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) am Steinkreuz an der K 19 südlich von Thorr.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-65**Waldfläche "Ahebruch" südwestlich von Quadrath-Ichendorf zwischen der A 61 und dem Erftkanal.**

Größe: 2,41 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen, wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung sowie zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Auf Teilflächen ersatzlose Entnahme von Hybrid-Pappeln, so dass sich dort eine Sukzessionsvegetation entwickeln kann.
3. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten

Lichtgestelltes Pappelgehölz, einzelne Erlen, Unterholz aus Holunder.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-026 aufgeführt.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Entwicklung eines Vogelschutzgehölzes im Bereich der Erftaue.

im Bereich der Gasleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-66

Gehölze und Grünlandflächen am ehemaligen Hof "Haus Laach" südlich von Thorr.

Größe: 0,96 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Erhalt der Gräben.
2. Entfernen des Schutts.
3. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege stattzufinden.

LB 2.4-67

Obstwiese östlich von Berrendorf am Ortsrand.

Größe: 0,25 ha

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung eines seltenen, ökologisch sehr wertvollen Lebensraumes für bestimmte Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) durch Erhalt ortsnaher Reststrukturen dörflicher Kulturlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

LB 2.4-68

104 Somerlinden (*Tilia platyphyllos*) entlang der L 277 zwischen Berrendorf und Widdendorf.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-69**Ortseingrünung (Gehölze, Grünlandflächen und Obstwiesen) am westlichen Ortsrand von Widdendorf.**

Größe: 3,11 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) durch Erhaltung der gut strukturierten und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft und als Reststrukturen ehemaliger landschaftstypischer Ortsrandgestaltung und -nutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-70**Mäandrierender Gewässerabschnitt der Großen Erft östlich von Ahe.**

Größe: 1,19 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung

Erftabschnitt mit relativ naturnaher Gewässermorphologie, stark mäandrierend, mit Gehölzstreifen, z. T. Pappeln, vereinzelt Uferstauden, im allgemeinen gemähte Grasböschungen, im nördlichen Bereich relativ naturnah.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-027 aufgeführt.

ökologischer Funktionen, wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung und wegen der Reststrukturen naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) durch Erhalt des mäandrierenden Fließgewässers.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.

LB 2.4-71

Pappel-Allee mit Gehölz- und Staudensaum südöstlich von Quadrath-Ichendorf entlang eines Wirtschaftsweges.

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Bei Hiebreife sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.

Ca. 550 m lange, 15 m breite Pappel-Allee mit Gebüsch und Ruderalfluren bzw. Grasfluren. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5006-002 aufgeführt.

LB 2.4-72

Parkartiger Garten, Gehölze, Ruderalfluren, Obstgarten, Teich, Winterlinden-Allee, Grünland, Hecken am Hof Stammeln westlich von Heppendorf.

Größe: 11,54 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung der reich strukturierten Vegetationsbestände und als Lebensraum und Trittsteinbiotop für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW), als kulturlandschaftlicher Hof.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Wiederherstellung des parkartigen Gartens.
2. Die Obstwiese ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5005-028 aufgeführt

3. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalbehörde stattzufinden.
4. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-73**Sommerlinden-Reihe (27 *Tilia platyphyllos*) nördlich von Stammeln bis zur L 277.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-74**2 Winterlinden (*Tilia cordata*) nordöstlich von Heppendorf an der K 34.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-75**Bäume, Sträucher und Grünland am Haus Wiedenau südlich von Ahe.**

Größe: 2,77 ha

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- ▶ wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW) als kulturhistorische Anlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
2. Regelmäßige Pflege der Weißdornhecke.
3. Erhalt der Gräben und Senken.
4. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

LB 2.4-76

Sommerlinden-Reihe (37 Tilia platyphyllos) entlang der Zufahrt zum Sittarder Hof (Ostseite).

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Unberührt von den Verboten bleiben**

Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus innerhalb des Abbaugbietes. Diese Vorbereitungsmaßnahmen sind frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und biotopschonend durchzuführen.

Bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Sicherheitszone, wenn diese Maßnahmen frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich und schriftlich, auch im Hinblick auf die biotopschonende Durchführung, abgestimmt wurden.

So weit Flächen oder Landschaftselemente, die unmittelbar von dem Abbau betroffen sind, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind, wird diese Schutzfestsetzung mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Abbau selbsttätig aufgehoben.

Unter Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus werden Arbeiten zur Vorbereitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw..

Unter bergbaulichen Maßnahmen in der Sicherheitszone werden Arbeiten zur Vorbereitung und Begleitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw..

Es ist davon auszugehen, dass bei erheblichen Eingriffen in schützenswerte Bestände in der Sicherheitszone eine intensive Prüfung einschließlich Vorhabenalternativen im bergrechtlichen Verfahren (ggf. einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgt.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Im Plangebiet des Landschaftsplanes fallen wegen der intensiven Flächennutzung und der hohen landwirtschaftlichen Güte der Böden kaum Brachflächen an.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Unter diesem Punkt werden im Plangebiet keine Flächen festgesetzt.

3.2 Pflege von Brachflächen

Für die im Folgenden benannte und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellte Brachfläche wird festgesetzt:

3.2-2

Brachfläche nordöstlich von Ahe

Die Brachfläche ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Randliche Bepflanzung der Fläche mit Gehölzen.
Gemäß § 29 Abs. 3 LG ist diese Festsetzung befristet.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und dem Schutz der Brachfläche sowie ihrer Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung beabsichtigen die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Funktionen der forstwirtschaftlich genutzten oder für eine forstwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Flächen.

Die Festsetzungen sind nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages festgesetzt worden.

4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen wird festgesetzt:

- ▶ Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten Gehölzbestand.

Durch die Festsetzung, Erst- und Wiederaufforstungen mit bestimmten Gehölzarten vorzunehmen oder bestimmte Baumarten nicht zuzulassen, sollen heute vorhandene landschaftsfremde Waldbestände langfristig in standortgerechte, bodenständige Waldbestände umgewandelt werden. Dabei wird erwartet, dass heimische Baumarten unter Beachtung der standörtlichen Besonderheiten langfristig stabile Bestände bilden, die auch heimischen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten.

4.1-5

Waldfläche südlich von Kenten

4.1-6

Waldfläche südwestlich von Quadrath-Ichendorf

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

Die Waldflächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kahlschlagfrei zu behandeln, so dass der Waldcharakter nicht verloren geht. Kahlschlagfrei bedeutet eine femelartige Waldnutzung in einer Größe von 0,2 bis 0,5 ha.

Durch das Kahlschlagverbot wird sichergestellt, dass geschlossene Waldbestände kontinuierlich erhalten bleiben und ihre ökologische Funktion sowie ihre Funktion für das Landschaftsbild erfüllen können.

4.2-5

Waldfläche südlich von Kenten

4.2-6

Waldfläche südwestlich von Quadrath-Ichendorf

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas erforderlich.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die bei den Pflanzfestsetzungen unter Punkte 5 zu verwendenden Gehölzarten sind unter Beachtung des Standortes entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Zu den Maßnahmen nach § 26 LG NRW zählen die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, Gehölzpflanzungen, die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken, die Beseitigung verfallender Gebäude oder sonstiger störender Anlagen sowie Pflegemaßnahmen. Ebenso kann nach § 26 LG NRW die Anlage von Wegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen festgesetzt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Punkt 5.1 und 5.2 sind vertragliche Vereinbarungen mit den privaten Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen anzustreben sowie die Pflege der Pflanzungen zu sichern.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Eine Übersicht der in den jeweiligen Landschaftseinheiten zu verwendenden Gehölzarten findet sich in der Tabelle zu Punkt 5.

Bei den Pflanzmaßnahmen werden standortgerechte, heimische Gehölze verwendet, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind.

Bei Anpflanzungen im Bereich bestehender Hochspannungsleitungen sowie sonstiger Versorgungsleitungen hat vor Durchführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger stattzufinden.

Aus landschaftsökologischen Gründen ist es erforderlich, die Pflegemaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abstände von Gehölzarten zu Leitungen (Wasserleitungen, Steuerkabel, Fernmeldekabel usw.) oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelung ausgeschlossen sind.

Gewässerbepflanzungen werden außerhalb des hydraulischen Querschnittes durchgeführt, so dass dieser nicht gefährdet ist.

Bei Pflanzungen entlang von Straßen soll durch ein Freilassen von Pflanzlücken in unregelmäßigen Abständen und von unterschiedlicher Länge eine "Tunnelwirkung" vermieden werden.

Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wird darauf geachtet, dass keine Gefahrenpunkte an Straßen und Wegen geschaffen werden. Die erforderlichen Sichtwinkel an Straßen- und Wegeeinmündungen und -kreuzungen sowie eine Mindestdurchfahrbreite von 4,00 m. für landwirtschaftliche Fahrzeuge werden berücksichtigt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht (§ 47 LG NRW).

Es ist verboten, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegerändern abzubrennen, mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten (§ 64 LG NRW).

Für die Anlage von Wald sowie für Pflanzmaßnahmen in Waldnähe oder in der freien Landschaft ist ausschließlich geprüftes oder ausgewähltes Pflanzgut zu verwenden, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26.7.1979 (BGBl. I S. 1221) entspricht.

Um auch für die Zukunft stabile Wälder und Feldgehölze zu erhalten, muss das Saatgut genetisch einwandfrei sein und aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen.

Die unter Punkt 5.1 und 5.2 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung von Baumarten flächig oder in Gruppen. Dabei ist je nach Gehölzart mindestens 1 Pflanze auf 1 bis max. 3 qm oder auf 1 bis 3 lfd. m zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d. h. mit einer Pflanze auf 1 bis max. 3 lfd. m anzulegen. Bei mehrreihigen oder flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist eine Pflanze auf 1 bis max. 3 qm zu pflanzen. Reihenpflanzungen sind gegeneinander um ca. 0,5 m zu versetzen. Es sind mindestens zu einem Drittel Baumarten zu pflanzen. Lockere Baum- und Strauchpflanzung: Pflanzung in unterbrochener Reihung mit Gruppen nicht unter 6 Pflanzen, davon 1/6 Baumarten.

Einzelbaumpflanzung

Dabei sind Hochstämme nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden und mit Pfählen zu sichern.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Der Abstand ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu pflanzen und mit Pfählen zu sichern.

Hofeingrünung (Gehöfte und Scheunen)

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll, soweit nichts anderes festgesetzt ist, mindestens 1/3 der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihenpflanzung ist pro lfd. m eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro qm eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil soll 1/3 betragen. Alternativ kann pro 10 qm bzw. pro 10 lfd. m. ein Einzelbaum gepflanzt werden. Die Notwendigkeit zur Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden.

Bei anderen Eingrünungsobjekten erfolgt, soweit nichts anderes festgesetzt ist, eine Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken.

Fließgewässerbepflanzung

Soweit im Einzelfall nichts anderes festgesetzt ist, ist eine zweireihige Pflanzung von Baum- und Straucharten außerhalb des hydraulischen Querschnittes des Mittelwassers der Gewässer vorzunehmen. Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Bei der Pflanzung ist nach der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ vorzugehen (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989). Die Gehölze, die zu mindestens 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer (damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes) und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Pflanzungen bei Obstwiesen

Es ist ein Mindestabstand von einem Obstbaum pro 400 qm zu gewährleisten. Die Bäume sind einzelnen, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster, zu pflanzen.

Waldmantelbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, erfolgt bei den Waldrändern eine aus drei unregelmäßigen, ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern und Sträuchern sowie Laubbäumen I. und II. Ordnung aufgebauten, mehrreihige Pflanzung.

Gehölzartenliste für die Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5

Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die folgende Übersicht, in der die in der jeweiligen Landschaftseinheit zu verwendenden Gehölzarten aufgelistet sind. Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden.

Gehölze, die aufgrund der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen.

Landschaftseinheit	Pflanzenarten	Zwischenwirt
--------------------	---------------	--------------

LE 1

Niederungstal der Erft-Standorte mit mineralischen Grundwasserböden

Bäume

Stieleiche (*Quercus robur*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Feldulme (*Ulmus carpiniifolium*)
 Flatterulme (*Ulmus laevis*)
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Erle (am Bach) (*Alnus glutinosa*)

Sträucher

Hasel (*Coryllus avellana*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) R
 Schneeball (*Viburnum opulus*) R
 Feldahorn (*Acer campestre*)
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Kratzbeere (*Rubus caesius*)

LE 2

Flache Muldentäler der Börde mit mineralischen Grundwasserböden

Bäume

Stieleiche (*Quercus robur*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Buche (*Fagus sylvatica*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Flatterulme (*Ulmus laevis*)
 Vogelkirsche (*Prunus avium*) O

Sträucher

Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Coryllus avellana*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) R
 Schneeball (*Viburnum opulus*) R
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

LE 3

Lösstäler der Börde mit Bachläufen (kolluvial verfüllt)

Bäume und Sträucher

siehe unter Landschaftseinheit 2

LE 4

Losstrockentäler der Börde – kolluvial verfüllte Rinnen und Mulden

Bäume

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 Stieleiche (*Quercus robur*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Vogelkirsche (*Prunus avium*) O
 Feldulme (*Ulmus carpiniifolium*)
 Flatterulme (*Ulmus laevis*)
 Erle (am Bach) (*Alnus glutinosa*)

LE 5

Lössgebiete der Rödinger Lössplatte
mit Böden guter Nährstoffversorgung
in ebener Lage

Sträucher

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Coryllus avellana*)
Schlehe (*Prunus spinosa*) O
Salweide (*Salix caprea*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) R
Schneeball (*Viburnum opulus*) R
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Bachbegleitend auch Baumweiden

Bäume

Buche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher

Feldahorn (*Acer campestre*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) R
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*) O
Salweide (*Salix caprea*)
Hasel (*Coryllus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schneeball (*Viburnum opulus*) R

LE 6

Lössgebiete der Rödinger Lössplatte mit
geringmächtigen Lössauflagen (schwach
kiesigen Böden) mittlerer Nährstoffversorgung und
z. T. schwacher Staunässe

Bäume

Buche (*Fagus sylvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Aspe (*Populus tremula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Coryllus avellana*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*) O
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schneeball (*Viburnum opulus*) R

LE 7

Pseudogleygebiete der Rödinger Lössplatte
mit Böden mittlerer Nährstoffversorgung
und mittlerer Staunässe

Bäume

Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Buche (*Fagus sylvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*) O
Flatterulme (*Ulmus laevis*)

Sträucher

Hasel (<i>Coryllus avellana</i>)	
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) O
Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) R
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	

LE 8

Mäßig bis schwach geneigte erosionsanfällige Lösshänge mit flachgründigen Böden mittlerer bis geringer Nährstoffversorgung

Bäume und Sträucher

siehe unter Landschaftseinheit 5

LE 9

Mäßig geneigte, erosionsanfällige Lösshänge mit Böden guter bis ehr guter Nährstoffversorgung (erodierte Parabraunerden)

Bäume und Sträucher

siehe unter Landschaftseinheit 6

O = Keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen.

R = Nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NRW)

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

Diese Flächen sind so anzulegen, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass sie der Anreicherung der Landschaft sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können.

Die naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern bewirkt die Wiederherstellung und Erhaltung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Diese durch menschliche Einwirkungen gefährdeten Biototypen dienen als strukturierende Landschaftselemente ebenfalls zur Anreicherung der Landschaft.

Die Herrichtung dieser Flächen ist auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

Planungsgrundlage ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV).

Die Pflegemaßnahmen für die Obstwiesen haben die Aufgabe, diese ökologisch sehr wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf Dauer zu erhalten.

5.1-1

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese am Gut Kaiskorb als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-2

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese am Hahnerhof als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-3

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Diese Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese nördlich von Kirchherten als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-5

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten sollen die Obstwiesen verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese östlich von Kirchherten als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-6

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alte Sorten sollen die Obstwiesen verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen südöstlich von Kirchherten als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-7

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten sollen die Obstwiesen verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen um Grottenherten als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-8

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten sollen die Obstwiesen verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen um Pütz als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-9

Schaffung naturnaher Lebensräume am Pützer Bach.

- Naturnahe Gestaltung des Baches.
- Erhalt einer standortgerechten, bodenständigen Gehölzvegetation.
- Anlage eines Gewässerrandstreifens.
- Erhöhung des Grünlandanteils.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

5.1-10

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten sollen die Obstwiesen verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen um Kleintroisdorf als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-12

Schaffung naturnaher Lebensräume am Finkelbach.

- Naturnahe Gestaltung des Baches.
- Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
- Anlage eines Gewässerrandstreifens.
- Erhöhung des Grünlandanteils.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.1-13

Anlage von Grünlandflächen im Finkelbachtal.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume im Finkelbachtal.

5.1-14

Die Halbtrockenrasenfläche ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung des Halbtrockenrasens als seltenen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-15

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese am Wasserwerksgelände als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-16

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese östlich von Oberembt als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-17

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese nordwestlich von Tollhausen als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-18

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen nordöstlich von Thorr als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

erhalten bleiben.

5.1-19

Die Obstwiese ist nach einem mit der untern Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese östlich von Berrendorf als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-20

Schaffung naturnaher Lebensräume am Wiebach.

- Naturnahe Gestaltung des Baches.
- Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
- Anlage eines Gewässerrandstreifens.
- Erhöhung des Grünlandanteils.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.1-21

Die Obstwiesen sind nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen westlich von Widdendorf als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.1-22

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen. Durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten soll die Obstwiese verjüngt werden und auf Dauer erhalten bleiben. Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese am Hof Stammeln als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-23

Umwandlung der Ackerfläche an der Erft östlich von Ahe in Grünland.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der Flussaue.

5.1-24

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Finkelbachtal westlich von Oberembt in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
2. Die Gehölzbestände sind bei Pflegemaßnahmen so zu behandeln, dass das Kriterium der flächigen Gehölzpflanzung nicht verloren geht.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung und Erhaltung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes als einen naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-25

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Finkelbachtal östlich von Oberembt in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
2. Die Gehölzbestände sind bei Pflegemaßnahmen so zu behandeln, dass das Kriterium der flächigen Gehölzpflanzung nicht verloren geht.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung und Erhaltung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes als einen naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-26

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Finkelbachtal westlich von Niederrembt in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
2. Die Gehölzbestände sind bei Pflegemaßnahmen so zu behandeln, dass das Kriterium der flächigen Gehölzpflanzung nicht verloren geht.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung und Erhaltung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes als einen naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-27

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Finkelbachtal östlich von Niederrembt in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
2. Die Gehölzbestände sind bei Pflegemaßnahmen so zu behandeln, dass das Kriterium der flächigen Gehölzpflanzung nicht verloren geht.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung und Erhaltung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes als einen naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-28

1. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln nordöstlich von Ahe am Sportplatz in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
2. Die Gehölzbestände sind bei Pflegemaßnahmen so zu behandeln, dass das Kriterium der flächigen Gehölzpflanzung nicht verloren geht.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung und Erhaltung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes als einen naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.1-29

Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen auf der Fläche Gemarkung Quadrathendorf, Flur 19, Nr. 236, 238, an der Erft östlich von Ahe.

Die Maßnahme dient zur Anlage eines naturnahen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NRW)

- Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:
- Diese Maßnahmen sind Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes. Mit den Pflanzungen werden gliedernde und belebende Landschaftselemente in die Landschaft eingebracht, vorhandene Strukturen ergänzt, Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen oder verbessert, Bauwerke eingegrünt und damit weitgehend in die Landschaft eingepasst sowie Ersatz für abgängige oder entfernte Bestände geschaffen.
- 5.2-1**
Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Gut Kaiskorb in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
- Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes und sollte spätestens beim Erreichen der Hieb reife durchgeführt werden. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
- 5.2-3**
Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Hahnerhof in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
- Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes und sollte spätestens beim Erreichen der Hieb reife durchgeführt werden.
- 5.2-4**
Pflanzung eines Feldgehölzes westlich vom Hahnerhof.
- Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
- 5.2-5**
Umwandlung der Fichten am Hahnerkreuz südlich vom Hahnerhof in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.
- Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines artenreicheren Gehölzbestandes.
- 5.2-6**
Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich von Kirchherten.
- Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
- 5.2-7**
Pflanzung eines Feldgehölzes nordwestlich von Kirchherten.
- Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
- 5.2-9**
Pflanzung von Sträuchern und einer Strauchgruppe entlang der Nordwestseite der Straße nördlich von Kirchherten.
- Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
- 5.2-10**
Eingrünung des Gebäudes an der L 277 nordwestlich von Kirchherten.
- Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Gebäudes in die Landschaft.

5.2-11

Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Kirchherten.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-12

Ergänzende Gehölzpflanzung entlang des Grabens am Titzer Weg westlich von Kirchherten.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-13

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln westlich von Kirchherten in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes.

5.2-14

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln östlich von Kirchherten in hochstämmige Obstbäume alter Sorten.

Die Maßnahme dient zur weiteren Entwicklung der ökologisch wertvollen Obstwiese. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-16

Pflanzung von Gehölzen entlang des Pützer Baches südwestlich von Kirchherten.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-17

Pflanzung eines Feldgehölzes, angrenzend an dem vorhandenen Feldgehölz westlich von Kirchherten.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-17a

Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Kirchherten an der Kreisgebietsgrenze.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-18

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Südseite der L 279 zwischen Kirchherten und Pütz.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-18a

Pflanzung von Bäumen beidseitig entlang der L 279 östlich von Pütz.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft sowie zur Markierung des Straßenverlaufs und sollte im Zusammenhang mit dem Straßenausbau durchgeführt werden.

5.2-19

Pflanzung von Gehölzen südwestlich der Grottenhertener Mühle entlang der Nordseite der Straße.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-20

Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich von Pütz.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-21

Pflanzung von Sträuchern im östlichen Böschungsbereich der Straße nördlich von Pütz.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-22

Pflanzung von Gehölzgruppen entlang der Nordseite des Pützer Baches östlich von Grottenherthen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere im Bereich des Bachlaufs.

5.2-23

Eingrünung des Hofes an der K 36 nordöstlich von Pütz.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Gebäudes in die Landschaft.

5.2-24

Pflanzung eines Baumes östlich von Pütz.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-25

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Südseite der Erkelenzer Straße nordöstlich von Millendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft sowie zur Markierung des Straßenverlaufs und sollte im Zusammenhang mit dem Ausbau des Radweges durchgeführt werden.

5.2-26

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Südseite der Millendorfer Straße nordöstlich von Millendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-27

Pflanzung eines Baumes westlich von Grottenherthen.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-28

Pflanzung von Bäumen beidseitig entlang der Südseite der L 258 südwestlich von Grottenherthen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs.

5.2-29

Pflanzung von Bäumen beidseitig entlang der L 277 zwischen Grottenherthen und Kleintroisdorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-30

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Westseite des Pützer Weges südlich von Pütz.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-31

Pflanzung einer Gehölzgruppe auf der Dreiecksfläche am südlichen Ortsrand von Kaster.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-32

Pflanzung von Sträuchern im nordwestlichen Böschungsbereich der Hubertusstraße nordwestlich von Oppendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-33

Pflanzung von Gehölzen im Böschungsbereich nordwestlich des Schunkenhofs.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-34

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln an der "Gaulshütte" in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes und sollte spätestens beim Erreichen der Hieb reife durchgeführt werden.

	Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-36</u> Pflanzung von 2 Bäumen im Kreuzungsbereich nördlich der Belmener Höfe.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
<u>5.2-37</u> Eingrünung der Belmener Höfe.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gebäude in die Landschaft.
<u>5.2-38</u> Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordwestseite der Oberembter Straße nördlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-39</u> Pflanzung von Bäumen in den Kreuzungsbereichen der Wege westlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
<u>5.2-40</u> Pflanzung eines Feldgehölzes am Kalrather Fließ westlich von Kleintroisdorf an der Kreisgebietsgrenze.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-41</u> Pflanzung eines Feldgehölzes südlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-42</u> Eingrünung des Sportplatzes nördlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft.
<u>5.2-43</u> Pflanzung eines Feldgehölzes am Sportplatz nördlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-44</u> Eingrünung der Kläranlage östlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Kläranlage in die Landschaft.
<u>5.2-45</u> Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Gut Etgendorf in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.	Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes und sollte spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchgeführt werden.
<u>5.2-46</u> Pflanzung von Gehölzen entlang des Kalrather Fließes südlich und südwestlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
<u>5.2-47</u> Pflanzung eines Feldgehölzes am Kalrather Fließ südwestlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-48</u> Pflanzung eines Feldgehölzes am Kalrather Fließ südlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

	schaft.
<u>5.2-50</u> Pflanzung eines Baumes südlich von Kleintroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas erforderlich.
<u>5.2-51</u> Eingrünung der Scheune südöstlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Scheune in die Landschaft.
<u>5.2-52</u> Pflanzung von Sträuchern im Bereich der Masten.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas und RWE erforderlich.
<u>5.2-53</u> Pflanzung eines Feldgehölzes südlich von Gut Etgendorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas erforderlich.
<u>5.2-54</u> Pflanzung eines Baumes südlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
<u>5.2-55</u> Pflanzung eines Feldgehölzes südwestlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-56</u> Pflanzung eines Baumes südlich von Kirchtroisdorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
<u>5.2-57</u> Pflanzung einer Baumreihe entlang der Südwestseite der L 277 zwischen Kirchtroisdorf und Niederembt.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas erforderlich.
<u>5.2-58</u> Pflanzung einer Gehölzgruppe im Randbereich der ehemaligen Bahntrasse nordwestlich von Niederembt.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-59</u> Pflanzung eines Baumes südlich von Gut Etgendorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas erforderlich.
<u>5.2-60</u> Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Bereich der 4 Hangkanten südwestlich von Kirdorf in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.	Die Maßnahme dient zur Entwicklung und Verbesserung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Ab-

		stimmung mit Thyssengas erforderlich.
<u>5.2-61</u>	Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich von Oberembt.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-62</u>	Pflanzung eines Baumes nördlich von Oberembt.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes
<u>5.2-63</u>	Eingrünung des Sportplatzes und Parkplatzes nordwestlich von Niederembt.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der beiden Plätze in die Landschaft.
<u>5.2-64</u>	Pflanzung von Sträuchern im Böschungsbereich entlang des Etgendorfer Weges nördlich von Niederembt.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-64a</u>	Pflanzung einer Baumreihe entlang der Westseite des Etgendorfer Weges zwischen dem nördlichen Ortsrand von Niederembt und dem Finkelbach.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-66</u>	Pflanzung eines Feldgehölzes östlich von Niederembt im Dreieck zwischen der Bandstraße und der A 61.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-67</u>	Pflanzung von Gehölzen im Böschungsbereich am Hundeübungsplatz südwestlich von Glesch.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas und der unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erforderlich.
<u>5.2-68</u>	Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich von Oberembt.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas erforderlich.
<u>5.2-69</u>	Pflanzung eines Feldgehölzes nordwestlich von Frankeshoven.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-70</u>	Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln entlang des Weges nördlich und südlich von Gut Richardshoven in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.	Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes und sollte spätestens beim Erreichen der Hieb reife durchgeführt werden.
<u>5.2-71</u>	Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Finkelbach in einen standortgerechten, boden-	Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbe-

ständigen Gehölzbestand.

standes und zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-71a

Pflanzung von Sträuchern im Böschungsbereich nordwestlich von Frankeshoven im Finkelbachtal.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-72

Pflanzung eines Feldgehölzes nordwestlich von Oberembt.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-73

Umwandlung der Fichten am Gut Richardshoven in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes.

5.2-74

Ergänzende Pflanzung einzelner Gehölze im Böschungsbereich unter Erhalt einer Hochstaudenflur (Kaster Hohlweg nördlich von Oberembt).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-75

Ergänzende Pflanzung einzelner Gehölze im Böschungsbereich unter Erhalt einer Hochstaudenflur (Hohlweg Neusser Weg nördlich von Oberembt).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-76

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordseite des Sportplatzes nördlich von Oberembt.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-77

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordseite der L 213 westlich von Oberembt.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs.

5.2-78

Pflanzung von Bäumen entlang der Südseite der L 213 zwischen Oberembt und Niederembt.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs.

5.2-79

Eingründung der Gebäude südlich von Frankeshoven.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gebäude in die Landschaft.

5.2-80

Pflanzung eines Feldgehölzes südlich von Gut Richardshoven.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-81

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Westseite der L 277 zwischen Esch und Niederembt.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich

5.2-82

Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Gut

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebens-

Ohndorf.

raums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-83

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordseite der L 278 zwischen Oberembt und Tollhausen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich. Bei der Pflanzung sind eine Strom- und eine Abwasserleitung zu beachten.

5.2-84

Pflanzung eines Baumes südlich von Frankeshoven.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-85

Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich von Tollhausen.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-86

Eingrünung des Hofes nordwestlich von Tollhausen.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Hofes in die Landschaft.

5.2-87

Eingrünung des Hofes nördlich von Tollhausen.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Hofes in die Landschaft.

5.2-88

Eingrünung der Reitanlage nördlich von Esch.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-89

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Westseite des Lindgenwegs nördlich von Esch.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-90

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordseite der L 278 zwischen Tollhausen und Esch.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-91

Pflanzung einer Gehölzgruppe zwischen der Bandstraße und der Laurentiusstraße westlich von Esch.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-94

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordseite der B 55 zwischen Elsdorf und Zieverich.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas und RWE erforderlich.

5.2-95

Pflanzung von Gehölzen im Böschungsbereich entlang eines Weges südlich von Zieverich.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5-2-96

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Grouvener Weiher in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen und artenreicheren Gehölzbestandes.

5-2-97

Pflanzung von Gehölzen entlang des Grabens südlich von Grouven.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-98

Pflanzung von Gehölzen, z. T. ergänzend, entlang des Giesendorfer Fließes südwestl. von Grouven.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-99

Pflanzung eines Feldgehölzes südwestlich von Grouven.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-100

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Nordseite der L 277 zwischen Elsdorf und Giesendorf zwischen Straße und Radweg.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufs.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas und RWE erforderlich.

5.2-102

Pflanzung von Gehölzen und Unterpflanzung der Hybrid-Pappeln entlang des Aher Bruchgrabens südöstlich von Kenten.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft sowie zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit Thyssengas und RWE erforderlich.

5.2-103

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Großen Erft südöstlich von Thorr.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere im Bereich der Erft.
Die Pflanzfestsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes im Bereich dieser Fläche ersetzt werden.

5.2-104

Eingrünung des Hofes Eschermühle nordwestlich von Ahe.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Hofes in die Landschaft.

5.2-104a

Eingrünung des Lagerplatzes am Wiebach südöstlich von Thorr.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Platzes in die Landschaft.

5.2-105

Pflanzung von Gehölzen entlang des Wiebachs, einschließlich Unterpflanzung der Hybrid-Pappeln.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes sowie zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-106

Pflanzung eines Feldgehölzes am Wiebach westlich der Wiebachhöfe.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere.

5.2-107

Eingründung der Wiebachhöfe südlich von Thorr.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gebäude in die Landschaft.

5.2-109

Pflanzung von Gehölzen entlang des Huppertstaler Fließes einschließlich Unterpflanzung der Hybrid-Pappeln nördlich und westlich von Ahe (südlich der K 19 Pflanzung zwischen Fließ Weg).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen und artenreicheren Gehölzbestandes.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-110

Pflanzung von Gehölzen entlang des Stetteler Fließes nördlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-111

Randliche Bepflanzung der Brachfläche nordöstlich von Ahe mit Gehölzen.

Die Maßnahme dient zum Schutz der Brachfläche. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit der unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erforderlich.

5.2-112

Pflanzung von Gehölzen im Böschungsbereich eines Weges nordöstlich von Ahe.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

5.2-113

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln an der Erft östlich von Ahe in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand und Pflanzung von Ufergehölzen entlang der Erft.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen und artenreichen Gehölzbestandes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.2-114

Pflanzung von Gehölzen entlang des Rossfließes südlich von Ahe.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

Bei der Pflanzung ist eine Drainage zu berücksichtigen.

5.2-115

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Haus Wiedenau in einen standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes und sollte spätestens beim Erreichen der Hieb reife durchgeführt werden.

5.2-116

Pflanzung eines Feldgehölzes am Roßfließ südlich von Ahe.

Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-117

Pflanzung von Gehölzen entlang des Huppertstaler Fließes einschließlich Unterpflanzung der Hybrid-Pappeln nordöstlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen und artenreicheren Gehölzbestandes.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.

	Bei der Pflanzung ist eine Drainage zu berücksichtigen.
<u>5.2-118</u> Pflanzung von Gehölzen entlang des Manheimer Fließes östlich von Widdendorf.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit RWE erforderlich.
<u>5.2-119</u> Pflanzung eines Baumes südwestlich von Widdendorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Bei der Pflanzung ist eine Drainage zu berücksichtigen.
<u>5.2-120</u> Eingrünung der Gärtnerei am nordöstlichen Ortsrand von Heppendorf.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gärtnerei in die Landschaft.
<u>5.2-121</u> Pflanzung eines Feldgehölzes östlich von Heppendorf.	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.
<u>5.2-122</u> Pflanzung von Gehölzen entlang des Rosssfließ-Westarms östlich von Heppendorf.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft. Bei der Pflanzung ist eine Drainage zu berücksichtigen.
<u>5.2-123</u> Eingrünung der Gewerbefläche östlich von Heppendorf.	Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gewerbefläche in die Landschaft.
<u>5.2-124</u> Pflanzung eines Baums nördlich von Heppendorf.	Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Bei der Pflanzung ist eine Drainage zu berücksichtigen.
<u>5.2-125</u> Pflanzung von Gehölzen im Randbereich der als Grünland umgewandelten Fläche an der Erft östlich von Ahe.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG NRW)

Dieser Punkt ist im Bereich des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.

5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünlandflächen in Verdichtungsgebieten (§ 26 Nr. 4 LG NRW)

Dieser Punkt ist im Bereich des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.

5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Nr. 5 LG NRW)

Dieser Punkt ist im Bereich des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.

